



Sehr geehrte Damen und Herren

mit diesem Newsletter informieren wir Sie regelmäßig über interessante Themen und Trends aus der und für die Verbandswelt. Sie finden in unserem Newsletter auch aufbereitete Themen, die Sie für Ihre Verbandsmedien einsetzen können.

TOPICS:

[01: Legislativer Fingerabdruck in Thüringen](#)

[02: Frage des Monats: Prüfen Sie Ihre Satzung regelmäßig im Hinblick auf Änderungsbedarf?](#)

[03: EU-Lobbyregister](#)

[04: Transparenzregister: Wer muss sich eintragen lassen?](#)

[05: Studie zur Bürokratieentlastung im Ehrenamt fordert Vereinfachungen beim Vereinsregister](#)

[06: Finanzausschuss des Deutschen Bundestages beschäftigt sich mit Gemeinnützigkeitsrecht](#)

[07: Verbandsbeiträge bleiben 2019 überwiegend stabil](#)

Legislativer Fingerabdruck in Thüringen

Als erstes Parlament in Deutschland hat der Thüringer Landtag die Offenlegung von Einflussnahmen von Interessenvertreter auf die Gesetzgebung, also den legislativen Fußabdruck beschlossen. Durch das Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz soll für die Öffentlichkeit nachvollziehbar werden, welche Personen und Organisationen im Hintergrund an der Erarbeitung von konkreten Gesetzen beteiligt waren. Jedoch werden nur verpflichtende Mindestinformationen über die Lobbyisten veröffentlicht und nicht deren Beiträge, wenn die Lobbyisten der Veröffentlichung der Eingaben und ihrer Daten nicht zustimmen. Nichtsdestotrotz ist das Gesetz ein wichtiges Signal für die Bundesregierung und andere Bundesländer.

Frage des Monats: Prüfen Sie Ihre Satzung regelmäßig im Hinblick auf Änderungsbedarf?

In der Praxis werden wir regelmäßig mit überalterten Satzungen, die weder die aktuellen Strukturen, noch Prozesse im Verein oder Verband abbilden, konfrontiert. Auf Nachfrage erhalten wir dann häufig die Information, dass die Satzung nicht regelmäßig geprüft wird. Uns interessiert, ob das Einzelfälle sind oder ein grundlegendes Problem ist. Daher lautet unsere Frage des Monats im Februar 2019

Prüfen Sie Ihre Satzung regelmäßig im Hinblick auf Änderungsbedarf?

Die Antwort wird Sie nur wenige Sekunden kosten. Selbstverständlich erfolgt die Auswertung anonym. Das Ergebnis lesen Sie in unserem nächsten Newsletter und ab Mitte März bei [Facebook](#)

[Hier geht es zu der Frage des Monats](#)

EU-Lobbyregister

Für strengere Lobbyregeln hat sich das EU-Parlament entschieden. Abgeordnete in

Schlüsselpositionen sollen zukünftig verpflichtet werden, ihre Lobbytreffen offenzulegen. Dadurch soll transparenter werden, wer an welcher Stelle im Parlament Einfluss auf demokratische Entscheidungsprozesse genommen hat.

Alle anderen Abgeordneten werden aufgefordert, freiwillig ihre Lobbytreffen zu veröffentlichen. Außerdem dürfen sie sich künftig nur mit Lobbyisten treffen, wenn diese im Transparenzregister der Europäischen Union eingetragen sind. Mit diesem Beschluss wird der Weg zu einem einheitlichen Lobbyregister für alle EU-Institutionen geebnet.

Transparenzregister: Wer muss sich eintragen lassen?

Wir hatten Sie bereits bei Inkrafttreten des reformierten Geldwäschegesetzes (GwG) informiert, dass Vereine und Verbände in der Regel keine zusätzliche Anmeldung bei dem zentralen Transparenzregister vornehmen müssen. § 19 des Gesetzes regelt, dass diese Meldung nicht erforderlich ist, wenn sich die erforderlichen Angaben zu den wirtschaftlichen Berechtigten des Vereins bereits aus dem Vereinsregister ergeben. Das ist in der Regel der Fall. Problematisch kann es lediglich dann werden, wenn eine Person mehr als 25% der Stimmrechte in der Mitgliederversammlung ausübt.

Anders ist dies bei den Landes- und Bundesinnungsverbänden auf Basis der §§ 80 und 85 Handwerksordnung. Diese Organisationen sind als juristische Personen des Privatrechts nicht in das Vereinsregister eingetragen. Hier wird eine Meldung der laut Satzung vertretungsberechtigten Personen (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort, Organstellung) zum Transparenzregister erforderlich sein.

Eintragungen in das Transparenzregister können Sie online unter der Adresse www.transparenzregister.de vornehmen.

Eine fehlende Eintragung kann zu erheblichen Bußgeldern führen.

Studie zur Bürokratieentlastung im Ehrenamt fordert Vereinfachungen beim Vereinsregister

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat in einer wissenschaftlich begleiteten Umfrage bei Kammern und Verbänden die Bürokratiebelastung auch im Bereich des Ehrenamtes untersucht. Er hat der Landesregierung einen 1. Empfehlungsbericht übergeben. Aus der Studie ergibt sich, dass im Bereich des Ehrenamts durch Vereinfachungen beim Vereinsregister bürokratische Hürden abgebaut werden können. Unter anderem wird angeregt, dass Anmeldungen zum Vereinsregister nicht mehr in notariell beglaubigter Form erfolgen müssen.

Die Idee, bürokratische Hürden für ehrenamtlich tätige Vereins- und Vorstandsvorstände abzubauen, ist sicher richtig. Nun ist es aber ja nicht so, dass jeder Verein mehrfach im Jahr zeitlich sehr aufwändige Anmeldungen zum Vereinsregister vorzunehmen hat. Im Regelfall erfolgt die Anmeldung nur nach Vorstandswahlen und Satzungsänderungen. Die anderen anmeldepflichtigen Tatbestände sind noch seltener. Hinzu kommt, dass eine Anregung des Normenkontrollrats Baden-Württemberg sicherlich eine gewisse Relevanz hat. Geregelt sind die entsprechenden Vorgaben jedoch in bundesrechtlichen Gesetzen. Bis sich insoweit eine spürbare Entlastung feststellen lassen wird, vergeht sicherlich noch einige Zeit.

Finanzausschuss des Deutschen Bundestages beschäftigt sich mit Gemeinnützigkeitsrecht

Am 13. Februar kam es zu einer öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum Gemeinnützigkeitsrecht. Dabei ging es unter anderem um die Frage, wie politische Willensbildung bzw. deren Beeinflussung und Gemeinnützigkeitsrecht vereinbar sind. Außerdem wurde diskutiert, welche Auswirkungen es haben sollte, wenn Repräsentanten von gemeinnützigen Organisationen gegen geltendes Recht verstoßen. Insgesamt haben die angehörten Sachverständigen mögliche Änderungen bei der steuerlichen Gemeinnützigkeit unterschiedlich bewertet.

[Hier finden Sie nähere Informationen zu den Stellungnahmen der Sachverständigen](#)

Verbandsbeiträge bleiben 2019 überwiegend stabil

So lässt sich das Ergebnis unserer Frage des Monats im Januar 2019 zusammenfassen. Wir hatten gefragt: "Planen Sie in Ihrem Verein/Verband 2019 Beitragserhöhungen?". Vielen Dank für Ihre Antworten. Die Auswertung kommt zu folgendem Ergebnis:

- ja: 0 %
- nein: 71,43 %
- noch nicht entschieden: 28,57 %

impressum

Herausgeber: 2K-verbandsberatung GbR vertreten durch Karen Konopka und Heiko Klages
fehrsweg 20
22335 hamburg
tel.: 040 - 4711 4027
fax: 040 - 4711 4028
skype: verbandsberatung-2k
info@2K-verbandsberatung.de
www.2K-verbandsberatung.de
www.update-vereinsrecht.de
www.twitter.com/2K_germany
www.facebook.com/2kverbandsberatung.de

USt-Ident-Nummer gem. § 27 UStG: DE220008023

ViSdP und inhaltlich verantwortlich: RA Heiko Klages

Dieser Newsletter ist kostenfrei.

Urheberrecht: Die Weiterverwendung des Newsletters und seiner Inhalte ist ausdrücklich gestattet (solange Urheberrechte Dritter - etwa in Hinblick auf Inhalte verlinkter Webseiten - nicht entgegen stehen). Für die Angabe der Quelle sind wir dankbar.

Haftungsausschluss: Trotz sorgfältiger Recherche übernehmen wir für die Inhalte des Newsletters und der durch Link zu erreichenden Internetseiten keine Haftung. Aus rechtlichen Gründen müssen wir darauf hinweisen, dass wir uns die Inhalte verlinkter Seiten nicht zu Eigen machen. Für diese sind ausschließlich die Betreiber der jeweiligen Internetseiten verantwortlich. Links zu rechtswidrigen oder sittenwidrigen Webseiten löschen wir, sobald uns dieser Umstand bekannt wird.

info@2k-verbandsberatung.de
www.2k-verbandsberatung.de

[Hier können Sie sich von dem Newsletter abmelden.](#)

